

GEMEINDE BOTTMINGEN



**Verordnung über die Bibliothek
Bottmingen**

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Organisation	3
§ 1 Bibliothekskommission	3
§ 2 Bibliothekspersonal	3
II. Betrieb	3
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Medienbestand	4
III. Benutzung	4
§ 5 Benutzungsrecht, Anmeldung	4
§ 6 Allgemeines zur Benutzung	4
§ 7 Ausleihe	4
§ 8 Sorgfaltspflicht, Haftung	4
IV. Gebühren	5
§ 9 Gebühren	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 10 Strafbestimmungen	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Gebührentarif	6

Verordnung über die Bibliothek Bottmingen

vom 2.12.2014

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf §§ 5 bis 7 des Reglements über die Bibliothek Bottmingen vom 18.3.2014 und § 3 Abs. 2 der Personalverordnung der Gemeinde Bottmingen vom 11.4.2000 Folgendes:

I. Organisation

§ 1

Bibliotheks-
kommission

¹ Die Bibliothekskommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat, der Schulrat sowie die Bottminger Lehrerschaft delegieren je ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder werden durch die Wahlbehörde (Gemeindekommission und Gemeinderat) gewählt.

² Je eine Vertretung der Bibliotheksleitung und der Bibliotheksmitarbeitenden nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bibliothekskommission teil.

³ Die Aufgaben der Bibliothekskommission werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

§ 2

Bibliothekspersonal

¹ Das Bibliothekspersonal setzt sich aus der Bibliotheksleitung sowie den Bibliotheksmitarbeitenden zusammen.

² Der Gemeinderat legt die Stellendotation des Bibliothekspersonals fest.

³ Die Anstellung des Bibliothekspersonals erfolgt auf Vorschlag der Bibliothekskommission durch den Gemeindeverwalter.

⁴ Die Anstellung des Bibliothekspersonals erfolgt gestützt auf das Personalreglement der Gemeinde Bottmingen.

⁵ Für die Bibliotheksleitung erlässt die Bibliothekskommission eine Stellenbeschreibung. Die Stellenbeschreibungen der übrigen Bibliotheksmitarbeitenden sind Sache der Bibliotheksleitung.

II. Betrieb

§ 3

Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind grundsätzlich an den Schulbetrieb gekoppelt. Während der Ferien bleibt die Bibliothek geschlossen oder es gelten reduzierte Öffnungszeiten.

² Die detaillierten Öffnungszeiten werden von der Bibliothekskommission festgelegt. Sie sind in der Bibliothek angeschlagen und werden auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

§ 4

Medienbestand Systematik, Präsentation und Katalogisierung des Medienbestands richten sich nach der jeweils aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ der SAB.

III. Benutzung

§ 5

Benutzungsrecht,
Anmeldung ¹ Die Bibliothek steht allen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung.

² Gegen Vorlage eines Personenausweises erhält der Benutzer resp. die Benutzerin einen Bibliotheksausweis, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Für die Ausstellung des Bibliotheksausweises wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Ausweis gemäss Gebührentarif erhoben.

³ Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 6

Allgemeines zur
Benutzung ¹ Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.

² Tiere haben keinen Zutritt zur Bibliothek.

§ 7

Ausleihe ¹ Die Ausleihbestimmungen werden auf Antrag der Bibliotheksleitung von der Bibliothekskommission festgelegt und auf geeignete Weise veröffentlicht.

² Von der Ausleihe ausgenommen ist der Präsenzbestand (Lexika, Nachschlagewerke etc.).

§ 8

Sorgfaltspflicht,
Haftung ¹ Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln.

² Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums oder des Bibliotheksausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Gebühren

§ 9

Gebühren

¹ Die Medienausleihe erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme von Filmen und Konsolenspielen. Für diese wird eine jährliche Pauschalgebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

² Bei Mahnung infolge Überschreitung der Ausleihdauer wird eine Mahngebühr erhoben.

³ Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

⁴ Reservationen sind gebührenpflichtig.

⁵ Die Höhe der Gebühren sowie der Ersatz- und Bearbeitungskosten ist im Gebührentarif (siehe Anhang) festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Strafbestimmungen

¹ Wiederholte Verstösse gegen die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen können den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung zur Folge haben.

² Der Ausschluss wird von der Bibliotheksleitung verfügt.

³ Gegen die Ausschlussverfügung der Bibliotheksleitung kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Bibliothekskommission Beschwerde erhoben werden.

⁴ Entscheide der Bibliothekskommission können innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.2.2015 in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 19.3.2002 und alle anderen, dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen.¹

¹ Änderung vom 16.12.2014, in Kraft per 1.2.2015

Gebührentarif

Einmalige Einschreibgebühr	CHF 10 pro Ausweis
Ausleihe Filme und Konsolenspiele	CHF 20 p. a.
Mahnung betr. Überschreitung der Ausleihfrist²	pro Benutzer resp. Benutzerin
1. Mahnung	CHF 2
2. Mahnung	CHF 4
3. Mahnung	CHF 8
Reservation	CHF 1 pro Medium
Ausweisersatz	CHF 10
Medienersatz³	
Kassette Deckblatt / CD Textheft; Verlust oder Beschädigung	Neupreis; Tonträger kann behalten werden
Verlust oder Beschädigung von Medien	Neupreis + CHF 5 Bearbeitungsgebühr

² Änderung vom 16.12.2014, in Kraft per 1.2.2015

³ Änderung vom 16.12.2014, in Kraft per 1.2.2015